

SATZUNG

**Genossenschaft  
KulturQuartier Schauspielhaus e.G. i.G.**

Stand: 7. November 2016



# Satzung der Genossenschaft „KulturQuartier Schauspielhaus“ eG i.G

---

## Inhaltsverzeichnis

- I. Firma, Sitz und Gegenstand der Genossenschaft**
  - § 1 Firma und Sitz
  - § 2 Gegenstand
- II. Mitgliedschaft**
  - § 3 Mitglieder
  - § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
  - § 5 Eintrittsgeld
  - § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
  - § 7 Kündigung der Mitgliedschaft bzw. freiwilliger Geschäftsanteile
  - § 8 Übertragung des Geschäftsguthabens
  - § 9 Ausschluss eines Mitgliedes
  - § 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung einer juristischen Person
  - § 11 Fortsetzung der Mitgliedschaft durch Erben
  - § 12 Auseinandersetzung
  - § 13 Rechte der Mitglieder
  - § 14 Pflichten der Mitglieder
  - § 15 Investierende Mitglieder
- III. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftungssumme**
  - § 16 Geschäftsanteil
  - § 17 Geschäftsguthaben
  - § 18 Kündigung freiwillig übernommener Geschäftsanteile
  - § 19 Mindestkapital
  - § 20 Nachschusspflicht
- IV. Organe der Genossenschaft**
  - § 21 Organe
  - Vorstand**
    - § 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft
    - § 23 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes
    - § 24 Zusammensetzung und Dienstverhältnis
  - Aufsichtsrat**
    - § 25 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats
    - § 26 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats
    - § 27 Konstituierung und Beschlussfassung
    - § 28 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat
    - § 29 Generalversammlung und Stimmrecht
  - Generalversammlung**
    - § 30 Einberufung der Generalversammlung
    - § 31 Leitung der Generalversammlung und Beschlussfassung
    - § 32 Zuständigkeiten der Generalversammlung
    - § 33 Abstimmungen, Wahlen und Mehrheitserfordernisse
    - § 34 Auskunftsrecht
    - § 35 Versammlungsniederschrift
- V. Rechnungswesen**
  - § 36 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses
  - § 37 Rücklagen
  - § 38 Verwendung des Jahresergebnisses
  - § 39 Verlustdeckung
- Prüfung der Genossenschaft**
  - § 40 Prüfung und Prüfungsverband
- VI. Liquidation, Bekanntmachung und Gerichtsstand**
  - § 41 Auflösung und Liquidation
  - § 42 Bekanntmachung
  - § 43 Gerichtsstand

## Präambel

Das KulturQuartier Schauspielhaus ist eine Kulturgenossenschaft für die Entwicklung eines Zentrums für Kunst, Kultur und Kreativwirtschaft im ehemaligen Schauspielhaus in Erfurt.

Ziel ist es, das seit 2003 leerstehende Schauspielhaus wieder als einen lebendigen Kulturort in der Stadt für die gesamte Breite der Gesellschaft zu etablieren.

Die Genossenschaft KulturQuartier Schauspielhaus fördert und stärkt die kulturelle, ökonomische und demokratische Partizipation und bindet das bürgerschaftliche Engagement jenseits von staatlichen und privaten Wirtschaftsformen ein.

Insbesondere fördert sie den Dialog zwischen den Akteuren aus Kunst, Kultur und Kreativwirtschaft und der Bürgerschaft.

Sie ist offen für alle, die Interesse an einem nachhaltigen Konzept für das Schauspielhaus haben, welches in die Stadt und in das Land hinein wirkt und die Bildung von Netzwerken fördert.

## VII. Firma, Sitz und Gegenstand der Genossenschaft

### § 1 Firma und Sitz

1. Die Genossenschaft führt die Firma "KulturQuartier Schauspielhaus eG".
2. Sie hat ihren Sitz in Erfurt.

### § 2 Gegenstand

1. Gegenstand der Genossenschaft ist:
  - a. die Schaffung eines Ortes für Kunst, Kultur und Kreativwirtschaft
  - b. der Erwerb, die Planung und Entwicklung, Sanierung und Erhaltung des Objektes SCHAUSPIELHAUS als ein Ort für Kunst, Kultur und Kreativwirtschaft.
  - c. die Förderung ihrer Mitglieder durch die dauerhafte und finanziell angemessene Bereitstellung von Gewerberäumen, Ateliers und gastronomischen Einrichtungen für künstlerische, kulturelle und kreativwirtschaftliche Nutzungen.
2. Die Genossenschaft kann ihren Geschäftsbetrieb auf andere Objekte ausweiten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.  
Beteiligungen sind nur zulässig, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient und die Beteiligung eine untergeordnete Hilfs- oder Nebentätigkeit der Genossenschaft darstellt.
3. Die Genossenschaft darf sich Dritter für die Betreuung des Objektes SCHAUSPIELHAUS und weiterer Objekte bedienen. Hierüber entscheidet die Generalversammlung.
4. Die Genossenschaft kann ihren Geschäftsbetrieb auch auf Personen ausdehnen, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind. Hierüber entscheidet der Vorstand.

## VIII. Mitgliedschaft

### § 3 Mitglieder

1. Mitglieder können natürliche Personen, Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Es gibt einfache, nutzende und investierende Mitglieder lt. § 15 (Investierende Mitglieder) der Satzung.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss, und der Zulassung durch den Vorstand.

### § 5 Eintrittsgeld

1. Im Zuge des Beitritts zur Genossenschaft ist je Zeichnungsvertrag ein Eintrittsgeld in Höhe von 25,- € zu zahlen, das den Rücklagen zugeführt wird.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Kündigung,
  - b. Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
  - c. Tod, lt. § 77/1GenG
  - d. Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenvereinigung,
  - e. Ausschluss.

## **§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft bzw. freiwilliger Geschäftsanteile**

1. Das Mitglied hat das Recht, durch schriftliche Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.  
Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung einer oder mehrerer seiner weiteren Geschäftsanteile kündigen.
2. Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt.  
Sie muss mindestens 24 Monate vorher erfolgen. Frühester Stichtag für die Beendigung der Mitgliedschaft ist zum Ende des 5. Geschäftsjahres nach Gründung der Genossenschaft.
3. Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 67a GenG, wenn die Generalversammlung eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft oder Satzungsänderungen beschließt, die Gegenstände gemäß § 67a (1) GenG betreffen.

## **§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens**

1. Ein Mitglied kann jederzeit sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung ganz oder teilweise auf einen anderen übertragen und hierdurch ohne Auseinandersetzung aus der Genossenschaft ausscheiden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder wird und das zu übertragende Geschäftsguthaben zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben, mit dem der Erwerber beteiligt ist, der zulässige Gesamtbetrag der Geschäftsanteile nicht überschritten wird.
2. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

## **§ 9 Fortsetzung der Mitgliedschaft durch Erben**

1. Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf die Erben über.
2. In dieser Zeit können mehrere Erben das Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.  
Ist ein gemeinschaftlicher Vertreter durch die Erben an die Genossenschaft nicht mitgeteilt worden, genügt die Mitteilung an die Erbengemeinschaft an die Adresse des verstorbenen Mitglieds.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung einer juristischen Person**

1. Wird eine juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige Personenvereinigung aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder die Erlöschen wirksam geworden ist.  
Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

## **§ 11 Ausschluss eines Mitgliedes**

1. Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,
  - a. wenn es schuldhaft oder unzumutbar die Genossenschaft schädigt,
  - b. wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von 3 Monaten die ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag der Genossenschaft gegenüber obliegenden Verpflichtungen erfüllt,
  - c. wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder ein Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet wird,
  - d. wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als 6 Monate unbekannt ist.
  - e. Wenn sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt oder er den Interessen der Genossenschaft gröblich zuwiderhandelt.

2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig, bei Vorstandsmitgliedern der Aufsichtsrat. Mitglieder des Aufsichtsrates können nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
3. Dem auszuschließenden Mitglied muss vorher die Möglichkeit gegeben werden, sich gegenüber dem Vorstand, bei Vorstandsmitgliedern gegenüber dem Aufsichtsrat, zu dem Ausschluss zu äußern.
4. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss Berufung einlegen.
5. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat. Dem Mitglied ist in der Generalversammlung die Gelegenheit zu bieten, seine Position darzustellen.
6. Von dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschlussbeschlusses an ruhen die Rechte des Mitglieds.

## § 12 Auseinandersetzung

1. Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen, d.h. es sind die gegenseitigen Ansprüche festzustellen, zu verrechnen und auszuzahlen.  
Maßgebend für die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist.
2. Der Ausgeschiedene hat lediglich Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft.  
Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen.  
Das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds haftet der Genossenschaft für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenz- oder Vergleichsverfahren des Mitglieds.
3. Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
4. Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen, vorbehaltlich § 19 (Mindestkapital) der Satzung, innerhalb von 6 Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, zu überweisen bzw. auszuzahlen, nicht jedoch vor Feststellung der Bilanz.  
Der Antrag auf Barauszahlung muss schriftlich erfolgen, der Anspruch verjährt innerhalb von zwei Jahren nach Fälligkeit des Anspruches.
5. Beim Auseinandersetzungsguthaben werden in der Bilanz ausgewiesene Verlustvorträge anteilig verrechnet.

## § 13 Rechte der Mitglieder

1. Einfache und nutzende Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie üben diese in Angelegenheiten der Genossenschaft gemeinschaftlich durch Beschlussfassung in der Generalversammlung aus.
2. Jedes Mitglied ist aufgrund seiner Mitgliedschaft insbesondere berechtigt,
  - a. weitere Geschäftsanteile zu übernehmen,
  - b. an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen,
  - c. in einer von 10% der Mitglieder unterschriebenen Eingabe die Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Generalversammlung zu fordern,
  - d. die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer von 10% der Mitglieder unterschriebenen Eingabe vor Gericht zu beantragen,
  - e. Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu erlangen,
  - f. am Bilanzgewinn teilzunehmen,
  - g. das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung ganz oder teilweise auf einen anderen zu übertragen,
  - h. freiwillig übernommene Geschäftsanteile zu kündigen,
  - i. den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären,
  - j. die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens zu fordern
  - k. Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Generalversammlung zu nehmen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der Anmerkung des Aufsichtsrates zu fordern,
  - l. Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts zu nehmen.

## § 14 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Pflichten. Sie sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft zu fördern und im Rahmen der von der Generalversammlung beschlossenen Grundsätze genossenschaftliche Selbsthilfe zu leisten.
2. Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch
  - a. Übernahme von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 16 | § 17 (Geschäftsanteil | Geschäftsguthaben) und die fristgemäße Zahlung hierauf
  - b. Teilnahme am Verlust nach Maßgabe lt. § 39 (Verlustdeckung)
  - c. weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Generalversammlung lt. § 87a (1,3,4) GenG
  - d. Zahlung eines Eintrittsgeldes lt. § 16 (6) (Geschäftsanteil)
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Anschriftenänderungen mitzuteilen.

## § 15 Investierende Mitglieder

1. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats weiterhin die Aufnahme investierender Mitglieder zulassen. Sie müssen die Bestimmungen des § 8 (2) GenG erfüllen.
2. Investierende Mitglieder haben mindestens 10 Geschäftsanteile zu übernehmen.
3. Die investierenden Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Genossenschaftsmitglieder, können an der Generalversammlung teilnehmen und haben dort Rederecht. Sie haben jedoch kein Stimmrecht in der Generalversammlung. Weiterhin haben sie kein Anrecht auf vorrangige Nutzung von Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft.
4. Die Geschäftsguthaben der investierenden Mitglieder werden mit mindestens 1,00% p.a. im Rahmen des GenG verzinst. Höhere Zinssätze können durch gemeinsamen Beschluss von Aufsichtsrat und Vorstand beschlossen werden.
5. Investierende Mitglieder können keine Vorstandsmitglieder werden.
6. Die investierenden Mitglieder können einen Förderbeirat bilden, der mindestens jährlich durch den Vorstand über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Genossenschaft zu unterrichten ist.
7. Dem Sprecher des Förderbeirats ist auf Antrag vor jeder Beschlussfassung der Generalversammlung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## IX. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftungssumme

### § 16 Geschäftsanteil

1. Der Geschäftsanteil wird auf 500,- € festgesetzt.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, mindestens 2 Anteile (mitgliederbezogener Geschäftsanteil) zu übernehmen.
3. Nutzende Mitglieder sind verpflichtet, entsprechend ihrer Mietfläche ab 100m<sup>2</sup> je 50m<sup>2</sup> zusätzlich 1 Geschäftsanteil zu übernehmen (Nutzungsbezogener Geschäftsanteil).
4. Jeder Pflichtanteil ist sofort einzuzahlen.
5. Sofort nach Eintragung sind mind. 20% der gezeichneten Geschäftsanteile zu zahlen. Der Rest kann in Raten nach Absprache mit dem Vorstand gezahlt werden.  
Die Geschäftsanteile müssen bis 12 Monate nach Beitritt vollständig eingezahlt sein.
6. Über die Pflichtanteile hinaus können Mitglieder weitere Anteile übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt erworbenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat.  
Soweit ein Mitglied mehr als 100 Geschäftsanteile übernimmt, bedarf es einer gemeinsamen Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat.
7. Durch Beschluss von Aufsichtsrat und Vorstand kann die Höhe des Eintrittsgelds verändert werden.

### § 17 Geschäftsguthaben

1. Die Einzahlung auf den/die Geschäftsanteil/-e, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes.
2. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam.  
Die Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.  
Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 12 (Auseinandersetzung).

## § 18 Kündigung freiwillig übernommener Geschäftsanteile

1. Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren, freiwillig übernommenen Geschäftsanteile durch schriftliche Erklärung nach Maßgabe des § 7(2) (Kündigung der Mitgliedschaft) kündigen.

## § 19 Mindestkapital

1. Das Mindestkapital der Genossenschaft, das durch Rückzahlungen eines Auseinandersetzungsguthabens an ausgeschiedene Mitglieder oder durch Kündigung einzelner Anteile nicht unterschritten werden darf, beträgt 80% eingezahlten Geschäftsguthabens des letzten Bilanzstichtages.
2. Die Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben ist ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde.  
Von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, entsprechend ihrer zeitlichen Abfolge des Zugangs der Kündigung bzw. der Absendung des Ausschließungsbeschlusses, mit Vorrang bedient.

## § 20 Nachschusspflicht

1. Die Mitglieder haben, auch im Falle der Insolvenz, keine Nachschusspflicht zu leisten.

## X. Organe der Genossenschaft

### § 21 Organe

1. Die Genossenschaft hat als Organe
  - a. den Vorstand
  - b. den Aufsichtsrat
  - c. die Generalversammlung.
2. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung auszurichten und in angemessenen Grenzen zu halten.

## Vorstand

### § 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft

1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung und führt ihre Geschäfte gemäß den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes GenG, der Satzung der Genossenschaft und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
2. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Dabei können jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben.
3. Die Erteilung von Prokura und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates zulässig.

### § 23 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
  - a. die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend allgemein genossenschaftlicher und speziell satzungsmäßiger Zielsetzung zu führen und sicherzustellen,
  - b. die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, wirtschaftlichen sowie sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
  - c. für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen zu sorgen,
  - d. über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,



- e. den Aufsichtsrat regelmäßig, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf, zu unterrichten,
  - f. spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, aufzustellen und dem Aufsichtsrat und der Generalversammlung vorzulegen,
  - g. der ordentlichen Generalversammlung den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, mit den Anmerkungen des Aufsichtsrates und dessen Bericht vorzulegen
  - h. dem Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge zur Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen,
  - i. im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.
3. Der Vorstand bedarf der Zustimmung der Generalversammlung für
- a. den Kauf und Verkauf, die Bebauung von Liegenschaften.
4. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, zu berichten über
- a. eine Übersicht der geschäftlichen Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Quartal,
  - b. eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich Wechselverbindlichkeiten und Bürgschaftsobligos,
  - c. eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite,
  - d. einen Unternehmensplan, aus dem sich insbesondere der Investitions- und Kreditbedarf ergibt.

#### **§ 24 Zusammensetzung und Dienstverhältnis**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Genossenschaftsmitgliedern und wird vom Aufsichtsrat auf die Dauer von mindestens drei Jahren und maximal fünf Jahren bis zur Wahl eines Nachfolgers, insofern sie nicht ehrenamtlich tätig sind, angestellt.  
Die Zahl der Vorstandsmitglieder soll ungerade sein.  
Eine Wiederbestellung ist zulässig.
2. Der Vorstand kann einen Vorsitzenden bestimmen
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf einer Zustimmung durch den Aufsichtsrat.
4. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern kann nur der Aufsichtsrat schließen.  
Diese dürfen höchstens über die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden.
5. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss auch Mitglied des Vereins KulturQuartier Erfurt e.V. sein und bedarf zur Übernahme des Amtes der Zustimmung des Vorstandes des KulturQuartier Erfurt e.V..
6. Vorstandssitzungen sind in der Regel monatlich, mindestens jedoch 4 mal pro Jahr einzuberufen.
7. Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Der Vorstand protokolliert seine Beschlüsse.  
Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege anderer Übermittlungsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
8. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen bzw. Aufwandsentschädigung.
9. Einzelne Vorstandsmitglieder können nach Beschluss durch den Aufsichtsrat hauptamtlich oder nebenamtlich besoldet werden.
10. Geschäfte und Rechtsgeschäfte mit der Genossenschaft dürfen die Mitglieder des Vorstandes sowie ihre Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und weiteren nahen Angehörigen nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates, die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie ihre Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und weiteren nahen Angehörigen nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates abschließen. Dies gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte sowie für die Änderung und Beendigung von Verträgen. Die Betroffenen haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

## **Aufsichtsrat**

### **§ 25 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats**

1. Der Aufsichtsrat kontrolliert und berät den Vorstand bei dessen Geschäftsführung und berichtet der Generalversammlung. Er hat die Leitungsbefugnis des Vorstandes gemäß § 27 Abs. 1 GenG zu beachten.
2. Der Aufsichtsrat ist in seiner Gesamtheit als Vertreter der Genossenschaftsmitglieder Dienstvorgesetzter des Vorstandes bei der Geschäftsführung der Genossenschaft und kann jederzeit vom Vorstand Auskünfte über alle Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen und selbst, oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder, die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, die Bestände des Anlage- und Umlaufvermögens sowie die Schuldposten und sonstige Haftungsverhältnisse prüfen.
3. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss des Vorstandes und dessen Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages zu prüfen und in der nächsten Generalversammlung dazu Bericht zu erstatten.
4. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft bedienen.
5. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig, bis zur Entscheidung der ohne Verzug einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.

### **§ 26 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3, maximal 11, Genossenschaftsmitgliedern. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder soll ungerade sein.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden einzeln von der Generalversammlung für zwei volle Geschäftsjahre bis zur Wahl eines Nachfolgers gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Aufsichtsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter sowie einen Schriftführer.
5. Die Zahl der nutzenden und der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf jeweils ein Drittel nicht übersteigen.
6. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, welche von allen Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
7. Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung bzw. Erstattung ihrer baren Auslagen.

### **§ 27 Konstituierung und Beschlussfassung**

1. Sitzungen des Aufsichtsrates sollen monatlich, mindestens aber 4 mal im Jahr, stattfinden.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Aufsichtsrat protokolliert seine Beschlüsse. Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung per Umlaufbeschluss zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht.
3. Der Aufsichtsrat lädt den Vorstand zu seinen Sitzungen ein, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

### **§ 28 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat**

1. Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates können vierteljährlich bzw. müssen halbjährlich abgehalten werden.
2. Vorstand und Aufsichtsrat haben außerdem jeweils das Recht auf Einberufung einer außerplanmäßigen gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat.
3. Den Vorsitz der gemeinsamen Sitzungen hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter.
4. Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung. Bei einer Patt-Situation wird die Abstimmung verschoben.
5. Es sind Niederschriften über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen anzufertigen und von beiden Seiten zu unterschreiben.

6. Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung
  - a. den Haushaltsplan des Folgejahres,
  - b. die Durchführung neuer Projekte,
  - c. den Vorschlag der Höhe der Rückvergütungen und Dividenden,
  - d. Erteilung und Widerruf von Prokura,
  - e. Beitritt und Austritt aus Organisationen und Verbänden.
7. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats für
  - a. den Wirtschaftsplan und Finanzplan des Folgejahres,
  - b. die Durchführung neuer inhaltlicher Projekte,
  - c. Erwerb und Veräußerungen von Beteiligung an anderen Unternehmen,
  - d. Beitritt und Austritt aus Organisationen und Verbänden

## Generalversammlung

### § 29 Generalversammlung und Stimmrecht

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung (Mitgliederversammlung) aus.
2. Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung den Jahresabschluss mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen.  
Der Aufsichtsrat hat der Generalversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Mitglied muss sein Stimmrecht persönlich ausüben.
4. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
5. Niemand kann für sich oder einen Anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

### § 30 Einberufung der Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden, insbesondere dann, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.
3. Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung lt. § 44 (1) GenG wird dadurch nicht berührt.
4. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung und der vorgesehenen Beschlusspunkte durch eine den Mitgliedern zugewandene Mitteilung in Textform.
5. Die Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Generalversammlung ist auch unverzüglich einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat dies verlangt.
6. Fordert ein Zehntel der Mitglieder rechtzeitig in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.

### § 31 Leitung der Generalversammlung und Beschlussfassung

1. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, sein Stellvertreter oder der Vorstandsvorsitzende.  
Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied des Aufsichtsrates die Versammlung zu leiten.
2. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmzähler.

### § 32 Zuständigkeiten der Generalversammlung

1. Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen außer den im § 48 GenG oder dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere:
  - a. die Änderung der Satzung,
  - b. den Kauf und Verkauf und die Bebauung von Liegenschaften,
  - c. Erwerb und Veräußerungen von Beteiligung an anderen Unternehmen,

- d. Umfang der Bekanntgabe des Prüfberichts des Prüfverbandes,
  - e. Die Bestellung des Vorstandes kann vorzeitig nur durch die Generalversammlung widerrufen werden.
  - f. Die Kündigung des Dienstverhältnisses des Vorstandes obliegt einzig dem Aufsichtsrat. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge.
2. Der Kauf des Objektes „Schauspielhaus Erfurt“ bedarf einer Genehmigung der Generalversammlung nicht, sondern lediglich eines gemeinsamen einstimmigen Beschlusses von Vorstand und Aufsichtsrat. Sollte dieser einstimmige Beschluss nicht erreicht werden können, hat die Generalversammlung über den Erwerb zu entscheiden.

### **§ 33 Abstimmungen, Wahlen und Mehrheitserfordernisse**

1. Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters per Handzeichen oder geheim per Stimmzettel. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens ein Zehntel der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
2. Beschlüsse der Generalversammlung dürfen nur gefasst werden, sofern sie lt. §46 (2) GenG mindestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt sind.  
Sie bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.  
Die ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse sind auch für die nicht erschienenen Mitglieder verbindlich
3. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.  
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **§ 34 Auskunftsrecht**

1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung mündlich Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
2. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
  - a. die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
  - b. die Fragen steuerliche Wertsätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen,
  - c. die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
  - d. das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
  - e. es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern der Genossenschaft handelt,
  - f. die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

### **§ 35 Versammlungsniederschrift**

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren.
2. Die Anfertigung der Niederschrift muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, der Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlage beizufügen und ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.
3. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

## XI. Rechnungswesen

### § 36 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses

1. Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.
3. Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen.  
Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden.
4. Der Jahresabschluss ist mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Bilanzverlustes unverzüglich nach seiner Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Generalversammlung zuzuleiten.

### § 37 Rücklagen

1. Zur Deckung von Bilanzverlusten ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden.
2. Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50% des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat.
3. Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnisrücklagen gebildet werden.

### § 38 Verwendung des Jahresergebnisses

1. Über die Verwendung des Jahresabschlusses beschließt die Generalversammlung. Soweit er nicht den Rücklagen zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, kann er an die Mitglieder, nach dem Verhältnis ihres Geschäftsguthabens am Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres, verteilt werden.
2. Der ausgeschüttete Gewinnanteil beträgt maximal 4% des Geschäftsguthabens des jeweiligen Genossenschaftsmitgliedes.
3. Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist. Die Gewinnanteile sind 14 Tage nach der Generalversammlung fällig, die den Jahresabschluss feststellt.
4. Fällige Gewinnanteile werden überwiesen, in Ausnahmefällen ausgezahlt.
5. Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

### § 39 Verlustdeckung

1. Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Generalversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere, in welchem Umfang der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben der Mitglieder oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklagen zu beseitigen ist.  
Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

## Prüfung der Genossenschaft

### § 40 Prüfung und Prüfungsverband

1. Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste in jedem bzw. jedem zweiten Geschäftsjahr zu prüfen.
2. Die Genossenschaft wird von dem Prüfungsverband geprüft, dem sie angehört. Sie ist Mitglied des vtw. – Verband Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V. mit Sitz in Erfurt.
3. Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.

4. Der Vorstand hat dem Prüfungsverband den durch die Generalversammlung festgelegten Jahresabschluss und den Lagebericht (soweit gesetzlich erforderlich) unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.
5. Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.
6. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Generalversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Generalversammlungen fristgerecht einzuladen.

## **XII. Liquidation, Bekanntmachung und Gerichtsstand**

### **§ 41 Auflösung und Liquidation**

1. Die Genossenschaft wird aufgelöst,
  - a. durch Beschluss der Generalversammlung,
  - b. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
  - c. durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als drei beträgt.
2. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes GenG maßgebend.
3. Die Verwendung eines nach Auszahlung des Geschäftsguthabens vorhandenen Überschusses wird nach Beschluss der Generalversammlung verwendet.

### **§ 42 Bekanntmachung**

1. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unter ihrer Firma in der Thüringer Allgemeinen veröffentlicht.  
Soweit Bekanntmachungen nicht vorgeschrieben sind, erscheinen sie im Internet auf der Webseite der Genossenschaft.  
Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

### **§ 43 Gerichtsstand**

1. Der Gerichtsstand ist Erfurt.